

Irrtumslehre

Ausdrücklich geregelte Fälle des Irrtums im AT:

- § 16
- § 17
- § 35 II
- (§ 33)

Im Gesetz angelegter Grundansatz:

Schuldtheorie: Der Vorsatz umfasst nicht Unrechtsbewusstsein, vielmehr reicht hinsichtlich der Schuld *ein potentielles Unrechtsbewusstsein* aus vgl. Insbesondere § 17: Der Irrtum über das Verbotensein, d.h. das fehlende aktuelle Unrechtsbewusstsein führt nicht zum Ausschluss der Strafbarkeit, sondern nur zur Milderung, es sei denn, der Irrtum war unvermeidbar, d.h. auch potentiell hätte der Täter kein Unrechtsbewusstsein entwickeln können.

Daher: alte **Vorsatztheorie** (für Strafbarkeit ist *aktuelles Unrechtsbewusstsein* erforderlich) ist **contra legem**

Daher auch: Unterscheidung zwischen Sachverhaltsirrtum und Irrtum über rechtliche Wertung!!!

I. Irrtümer auf Tatbestandsebene:

1. **§ 16 I S. 1:** Tatbestandsirrtum lässt Vorsatz entfallen.

§ 16 I S.2: es kann aber u.U. aus Fahrlässigkeitsdelikt bestraft werden

a. **error in persona:** Fehlvorstellung über Identität des Täters/ über sonstige Eigenschaften der Sache
Grdl. unbeachtlich, da Identität des Opfers nicht zum Tatbestand gehört (z.B. § 212: „anderer Mensch“) und der Irrtum sich daher im außertatbestandlichen Bereich ereignet
Ausnahme daher auch dann, wenn Tatobjekte nicht gleichwertig, da Dann wieder relevanter Irrtum über Tatbestandsmerkmal
Bsp: T will Hund des Nachbarn in Hundehütte erschießen, in der sich aber gerade das Kind des Nachbarn versteckt hält: bei § 212 Irrtum über Merkmal „anderen Mensch“ (Vorsatz bezog sich auf Hund), daher: § 16 I 1,2: bloß § 222 z.N.d. Kindes

b. **aberratio ictus:** Fehlgehen der Tat: von der Vorstellung abweichender Kausalverlauf, da der Erfolg an einem anderen als dem gewollten Tatobjekt eintritt.

Rechtsfolge: h.M. 1. Versuch hinsichtlich beabsichtigter Tat

2. Fahrlässigkeitsdelikt hinsichtlich „versehentlicher“ Tat

a.A.: Strafbark. wgn vollendetem Delikt bzgl. versehentl. Tat
arg: für a.A.: Täter wollte jemanden töten u. hat jemanden getötet
arg: für h.M.: M.M. setzt sich über individualisierten Tötungsvorsatz hinweg

Achtung: es kann auch dolus eventualis bzgl. Tötung des getroffenen vorliegen, dann nach allgemeiner Auffassung vollendeter § 212

c. Irrtum über Kausalverlauf:

Beachtlich, wenn wesentlich, d.h. nach allgemeiner Lebenserfahrung voraussehbar

Bachte: viele dieser Fälle scheitern schon im Rahmen der objektiven Zurechnung, da Verletzungserfolg bei atypischem Kausalverlauf dem Täter schon nicht mehr zurechenbar ist.

„**dolus generalis Fälle**“: Jauchegrubenfall: Täter geht zwei-aktig vor und glaubt, den Taterfolg schon im ersten Akt vollbracht zu haben, während er diesen erst im zweiten Akt verwirklicht:

früher: „dolus generalis: Tatvorsatz erfasst beide Akte

dagegen: so ein Vorsatz ist bloße Fiktion

daher: heute: h.M.: unwesentliche Abweichung des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten; Bestrafung wegen vollendet-Vorsätzlichem Delikts

M.M.: Versuchtetes vorsätzliches Delikt iVm. mit fahrlässigem vollendetem Delikt

arg: zwei Handlungen in Tatmehrheit, bei h.M. dann 2-fache Erfolgsberücksichtigung bei Vorsatzdelikt und anschließendem Fahrlässigkeitsdelikt, wobei letzteres erst auf Konkurrenzenebene verdrängt wird, erscheint unangemessen

arg dagegen: hier „verschmelzen“ die beiden Handlungsakte zu einer natürl. Handlungseinheit u. damit zu einer Tat;

Problem: in jeder Phase muss Täter subjektiv fortlaufend Verwirklichung wollen, daher eigentl. keine Handlungseinheit

Daher: schwammige Wortwahl „verschmelzen“

2. „umgekehrter“ Tatbestandsirrtum:

- a. Täter irrt über Sachumstände, bei deren Vorliegen ein Straftatbestand erfüllt wäre: sog. **Untauglicher Versuch**, normal strafbar nach §§ 22, 23, 12 iVm. jeweiligem Delikt, soweit Versuch strafbar.

Ausnahmen: aa. Abergläubischer /irrealer Versuch es wird versucht, den strafr.

Relevanten Versuch durch völlig irreale Mittel herbeizuführen

Bsp: Tötungsversuch durch „Totbeten“;

Straflos; arg: bei Vorstellung des Täters über Ursachenzusammenhänge „nicht von dieser Welt“ fehlt der „rechtserschütternde Eindruck (Eindruckstheorie), daher schon gar kein § 23 III.

bb. Versuch aus grobem Unverstand: vgl. § 23 III StGB

grober Unverstand: völlig abwegige Vorstellung von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen (Abtreibung mit Kamillentee)

Unterscheide:

b. sog. **Wahndelikt**: Täter nimmt zwar Sachumstände richtig wahr, nimmt aber irrig an, dadurch einen Straftatbestand zu erfüllen:

Bsp: Witwe W nimmt an, durch ihr Fluchen („Kruzifix nochamol“) den Straftatbestand der „Gotteslästerung“ begangen zu haben.

Das Wahndelikt ist nicht strafbar.

Bsp: aa. Umgekehrter Subsumtionsirrtum: Überdehnung eines Straftatbestandes durch den Täter zu seinen Ungunsten (Annahme einer Treuepflicht gem. § 266 StGB aus bloßem Kaufvertrag)

bb. umgekehrter Erlaubnisirrtum: (Achtung: unterscheide vom umgekehrtem Erlaubnistatbestandsirrtum: dort Irrtum über tatsächliche Umstände)
Täter irrt über die rechtl. Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes zu seinen Ungunsten (Bsp: der Notwehrberechtigte, der einen Angriff auf sein Eigentum abgewehrt hat, glaubt, dass er nur zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben berechtigt gewesen sei).

cc. umgekehrter Verbotsirrtum: siehe Bsp. mit Gotteslästerung

3. Irrtum über privilegierende Umstände, § 16 II:

Täter glaubt irrtümlich, er sei privilegiert, nimmt z.B. irrtümlich ein Tötungsverlangen nach § 216 (aber auch § 113 gegenüber § 240) an, dann § 16 II StGB:

Privilegierung (z.B. § 216) wird angewandt!!!

4. Irrtümer über Tatbestandsannex:

Bsp: „Nichterweislichkeit“ iSd. § 186; str.: „Rechtmäßigkeit“ bei § 113 III

Irrtum natürlich unbeachtlich, da sich Vorsatz auf Annex nicht zu erstrecken braucht.

II. Irrtümer über das Bestehen von Rechtfertigungsgründe

1. Erlaubnistatbestandsirrtum

Täter irrt über die Sachlage, bei deren Vorliegen ein Rechtfertigungsgrund bestehen würde.

Aufbautechnisch: am besten zwischen Rwi und Schuld!

Fall: Polizist P hält A für einen steckbrieflich gesuchten Mörder und nimmt diesen fest. In Wirklichkeit handelt es sich bei A nur um einen harmlosen Passanten. Rein objektiv gesehen liegt also eine Freiheitsberaubung vor § 239 StGB. P nimmt jedoch eine Sachlage an, die das Eingreifen des § 127 II StPO zur Folge hätte.

Vorgehensweise:

Feststellung:

a. gesetzlich nicht geregelt:

b. Lösungsansatz streitig:

grds. läßt sich sagen, dass die nachfolgende Problematik aus dem herrschenden dreifstufigen Verbrechenaufbau resultiert!

1. TB

2. RW (Rechtswidrigkeit gehört nicht zum TB iSd § 16)

3. Schuld

=> einerseits besteht Nähe zum Erlaubnisirrtum, weil der Irrtum sich auf die Rechtswidrigkeit bezieht und daher das Unrechtsbewußtsein ausgeschlossen ist § 17 StGB

=> andererseits irrt sich der Täter im Sachverhaltsbereich § 16 I StGB

=> je nachdem, auf welchem dieser beiden Gesichtspunkten das Gewicht liegt, ergeben sich verschiedene Ansätze:

(0) Vorsatztheorie: Vorsatz umfasst auch Unrechtsbewusstsein;

Kritik: contra legem, vgl. § 17 S. 1!!!

(1) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen (TBM):

- geht von einem zweistufigen Verbrechenaufbau aus =>

1. TB (+ Rechtfertigungsgründe als negative TBM)

2. Schuld

=> will § 16 StGB direkt anwenden!

Kritik: Gleichstellung von TB und RW läßt unberücksichtigt, dass es hierbei um unterschiedliche Wertungsstufen handelt; zudem ist Dreiteilung im Gesetz angelegt

(2) Strenge Schuldtheorie:

=> will § 17 StGB anwenden

Kritik: neben Ungereimtheiten im Aufbau -> unbillige Ergebnisse, denn Verbotsirrtum ist nur äußerst selten vermeidbar -> käme fast nur § 49 StGB Strafmilderung in Betracht!

Zudem: § 17 erfasst den Irrtum über die rechtl. Bewertung, hier liegt aber ein Irrtum über die Sachlage vor; dieser Irrtum steht daher der Regelung des § 16 I näher:

Täter hat wie bei § 16 I grds. "gute Gesinnung", er erkennt die Rechtsordnung an, hat nur den Sachverhalt falsch erfaßt -> ähnelt eher § 16 StGB

(P): bei unserem Fall: läßt P "Mörder" laufen -> § 258a möglich; läßt er ihn nicht laufen -> § 17 iVm § 49 StGB!

(3) eingeschränkte Schuldtheorien:(BGH;h.L.)

- obiges Arg., dass Täter an sich rechtstreu handelt -> Wertung über § 16 StGB

a) nach der "reinen eingeschränkten Schuldtheorie: entfällt das Vorsatzunrecht (vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat(-)

Kritik: keine Teilnahme mehr möglich

b) rechtsfolgenverweisende Variante: vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+); lediglich „Vorsatzschuld“ (Vorsatz-/schuldvorwurf) entfällt; ausgehend von der Doppelfunktion des Vorsatzes auf Unrechts- und Schuldebene -> Vorsatzschuld (-):

(aa) **Unrechtsebene**= psychische Beziehung des Täters zum äußeren Tatgeschehen: hier: P hat Mörder vorsätzlich eingesperrt, mit Wissen & Wollen

(bb) **Schuldebene**= Gesinnungsunrecht: wird beurteilt, weswegen es zu einer Begehung von rechtswidrigen Unrecht gekommen war: hier: P hat sich nicht vorsätzlich über die Rechtsordnung hinweggesetzt, da er an das Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes glaubte-> höchsten Fahrlässigkeitsvorwurf § 222

Formulierung:..wonach der Irrtum allein in der Rechtsfolge dem § 16 zugeordnet wird, so dass der Täter, obwohl er vorsätzliches Handlungsunrecht verwirklicht hat, nur wegen ggf. Fahrlässigkeit bestraft werden kann.

2. umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum:

wenn im Tatbestand Handlungs- und Erfolgsunrecht verwirklicht wird, müssen in der Rechtfertigung beide Elemente wieder „rückgängig“ gemacht, d.h. objektiv (Erfolgsunwert) wie subjektiv „Handlungsunwert“ kompensiert werden (h.M.: Lehre von den Subjektiven Rechtfertigungselementen!)

Beim umgekehrten Erlaubnistatbestandsirrtum wird aber nur durch die objektiv gegebene Notwehrsituation das Erfolgsunrecht rückgängig gemacht, während das Handlungsunrecht wegen des fehlenden „Rechtfertigungsbewusstsein“ des Täters bestehen bleibt.

Rechtsfolge: h.M.: Strafbarkeit wegen vollendeter Tat

a.A.: Strafbarkeit wegen Versuchs §§ 22, 23 analog, da Mangel im Erfolgsunrecht bei vollem Handlungsunrecht

3. Notwehrüberschreitung: § 33

4. **Putativnotwehrexzeß:** Irrige Annahme einer Sachlage, die eine Notwehrlage erfüllen würde und Überschreitung dieses vermeintlichen Notwehrrechts: Behandlung wie Erlaubnistatbestandsirrtum, kein § 33, da dieser das objektive Vorliegen der Notwehrsituation erfordert.

III: Irrtum bei der Schuld

1. Erlaubnisirrtum / Verbotsirrtum: § 17

Vermeidbarkeit (+), wenn der Täter bei gehöriger Anspannung seines Gewissens und Ausschöpfung aller zumutbaren Erkenntnisquellen hätte erkennen können, dass sein Handeln verboten ist / er (bei Unterlassen) zu einer Handlung verpflichtet war.

2. Irrtümliche Annahme der sachlichen Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes

§ 35 II: direkt oder analog! (Bahnwärterfall, wo darüber getäuscht wird, dass auf dem Gleis eines Schnellzuges eine Bombe explodieren soll, weshalb der Bahnwärter den Zug umlenkt auf ein Gleis, auf dem ein Bahnarbeiter arbeitet, der nicht mehr gewarnt werden kann und daher überrollt wird)

irrtümliche Annahme eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes, § 35 II analog, der unvermeidbar war, daher Strafflosigkeit

2. Irrtum über die Eingreifen von Strafausschließungsgründen

Strafausschließungsgründe: § 26, 173 III, 257 III, 258 VI

M.M.: Strafausschließungsgründe sind immer nur *objektive* Strafflosigkeits-Bedingungen

h.M.: differenziert: sofern Strafausschließungsgründe objektive Interessen wie staatspolitische oder kriminologische Belange verfolgt, ist die irrtümliche Annahme unbeachtlich

sofern aber persönliche Interessen des Täters Zweck des Strafausschließungsgrund darstellt, und der Täter sich in einer notstandsähnlichen Lage befindet, kann § 35 II analog angewandt werden. (z.B. bei § 258 VI).

oder aber § 16 II analog (arg: § 258 V zeigt bereits, dass die subjektive Vorstellung des Täters unbedingt berücksichtigt werden soll!)

3. Irrtum über Existenz / Grenzen eines Entschuldigungsgrundes

unbeachtlich, wird allenfalls in der Strafzumessung berücksichtigt

Bsp: Polizist P meldet einen Einbruchdiebstahl nicht, weil die Täter ihm angedroht hatten, ansonsten sein neues Dienstfahrrad zu zerstören;

P glaubt, sich im entschuldigenden Notstand nach § 35 zu befinden. Hier ist P wegen Strafvereitelung im Amt strafbar, denn das Eigentum wird nicht von § 35 I geschützt und der Irrtum ist unbeachtlich.

Unterscheide zu indirekter Erlaubnisirrtum: hier irrt der Täter über einen nicht bestehenden Rechtfertigungsgrund

Irrtum über Regelbeispiele

1. **Täter kennt Umstände eines Regelbeispiels nicht:** § 16 I analog. Kein Regelbeispiel!
2. **Täter glaubt an ein nicht bestehendes Regelbeispiel:** ??? Wahndelikt
3. **Täter nimmt irrig Tatumsstände an, bei deren Vorliegen ein Regelbeispiel verwirklicht wäre:** untauglicher Versuch eines Regelbeispiels, §§ 22, 23 analog (Streitig)

Fälle:

Fall 1:

Wie wirken sich folgende Irrtümer des Hintermanns bzgl. des Werkzeuges auf dessen Strafbarkeit aus:

- a. H nimmt irrig an, sein vorsätzlich handelndes W handelt auch schuldhaft
- b. H nimmt irrig an, sein W handle schuldlos, handelt aber schuldhaft

-> hier befindet sich W von Anfang an nicht in einem Irrtum (vermeidbaren) - Unterschied zum Täter hinter dem Täter

c. H nimmt irrig an, sein W handle ohne Zueignungsabsicht

d. H nimmt irrig an, W handle ohne Vorsatz, in Wahrheit Vorsatz (+)

Anwort:

Prüfungspunkt: Strafbarkeit des H wegen § 25 I 2.Alt.

-> Vorsatz!

Zu a)

-> liegt eine vollendete Anstiftung § 26 StGB vor, der H ist hier nur mit Anstiftervorsatz tätig geworden

Zu b)

- liegt ebenfalls eine vollendete Anstiftung § 26 StGB vor

Zu c)

- vollendete Anstiftung § 26 StGB (+)

Zu d)

- nach Rspr.: § 25 I 2.Alt. (+)

- nach Literatur: § 26 (+), zwar fehlt Anstifterwillen, aber objektiv liegt eine Anstiftung vor und subjektiv § 25 I 2.Alt., so dass von der minder schweren Form der Anstiftung auszugehen ist

Fall 2:

T wohnt in einem Mietshaus. Eines Morgens bekommt er einen Anruf eines Spaßvogels, der sich als sein Nachbar N ausgibt und ihm vorspiegelt, einen Herzinfarkt zu haben, Er bittet den T darum, die Fensterscheibe seiner Wohnung einzuschlagen, um ihm zur Hilfe zu kommen. So geschieht es.

T: Sachbeschädigung:

TB: (+)

RWI: (+)

Erlaubnistatbestandsirrtum:

Bestünde ein Rechtfertigungsgrund, wenn die von T vorgestellte Sachlage tatsächlich bestünde?

Einwilligung des Nachbarn? (-), da Mietshaus; N nicht Eigentümer der Fensterscheibe

Erlaubnistatbestandsirrtum (-)

Vielmehr hat sich T über Voraussetzung des aggressiven Notstandes nach § 904 BGB geirrt:

Rechtsfolge: Streitig: Lösung wie Erlaubnistatbestandsirrtum, da dem Täter das Bewusstsein der
Sozialschädlichkeit bzw. Rechtswidrigkeit fehlt.

Daher: außer Anhänger der strengen Schuldtheorie, die über § 17 wegen

Vermeidbarkeit nur zu einer Milderung gelangen, nehmen alle Straflosigkeit
an, s.o.